



Bogenclubzentrum  
Oeschgen

# Statuten BCZ Oeschgen

## Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Bogenclubzentrum Oeschgen, gegründet am 08. November 2022 in Oeschgen, ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB. Sitz ist am Wohnort eines Vorstandsmitgliedes.

## Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bogensports, der Gemeinschaft und der Geselligkeit. Er ist für die Bereitstellung der nötigen Schiessgelegenheiten besorgt und kann Turniere durchführen und an ebensolchen teilnehmen.

## Art. 3 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein kann Verbänden beitreten.

## Art. 5 Vereinsmitglieder

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliederaufnahme. Der Entscheid wird nicht begründet. Er besteht aus:

- **Aktivmitgliedern**, Personen die das 17. Altersjahr vollendet haben
- **Junioren und Kinder**, sind willkommen
- **Ehrenmitgliedern**, haben sich herausragend für das Vereinswesen eingesetzt
- **Passivmitgliedern /Gönnern**, unterstützen den Verein

## Art. 6 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Vereinsstatuten, die AGB und vereinsinterne Reglemente anerkennen und den Vereinszweck unterstützen. Junioren und Kinder benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Nach Vollendung des 17. Altersjahres werden Junioren automatisch Aktivmitglieder.

## Art. 7 Austritt und Ausschluss

Der Austritt muss dem Kassier mindestens 2 Monate vor Ablauf der Jahresmitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Vorstand zu Händen der GV vorgeschlagen. Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen missachten, den Interessen des Vereins oder dessen Ansehen gefährden, werden vom Vorstand per Dekret sofort ausgeschlossen.

## Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, ausgenommen Junioren, Kinder, Passivmitglieder und Gönner.

Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied die Vereinsstatuten und Regeln anzuerkennen. Vereinsmitglieder bezahlen den von der GV festgelegten Jahresbeitrag und Rechnungen innerhalb der Zahlungsfrist. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## Art. 9 Organe des Vereins:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren

## Art. 10 Generalversammlung und ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Vereinsorgan. Einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte wird sie vom Vorstand einberufen. Ihre Beschlüsse sind verbindlich.

Der Vorstand organisiert die GV. Eine schriftliche Einladung mit Traktandenliste wird mindestens 30 Tage vorher allen Mitgliedern zugestellt.

Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einreichen.

### Die Traktanden der GV sind:

1. Begrüssung, festlegen der Stimmenmehrheit, Wahl von Stimmezählern, Wahl des Tagespräsidenten
2. Protokoll der letzten GV
3. Bericht des Präsidenten\*in
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Decharge des Vorstandes und des Kassiers
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahlen
  - a. Vorstand
  - b. Revisoren
  - c. Delegierte
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Mutationen
10. Jahresprogramm
11. Anträge
12. Verschiedenes

Die ordentlich einberufene GV ist beschlussfähig, unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Vorsitzenden. Eine ausserordentliche GV behandelt unaufschiebbare dringliche Geschäfte. Die Tagesordnung beschränkt sich auf diese Anliegen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von 20% der Mitglieder.

## Art. 11 Der Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden an der GV für 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- Präsident\*in oder Präsidium
- Aktuar\*in
- Kassier\*in
- Beisitz (fakultativ)
- Weitere Chargen wie Ausbildungsleitende, Eventleitende, Parcoursverantwortliche, Materialwarte etc., müssen nicht zwingend im Vorstand sein

Er führt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen und setzt die Beschlüsse der GV unter Berücksichtigung der Statuten um. Er entscheidet in allen Fragen, welche nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Seine Massnahmen stellen die Umsetzung des Vereinszwecks sicher. Er kann Ausgaben im Rahmen des Budgets in eigener Kompetenz tätigen.

Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten\*in oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist er beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt das Votum des Präsidenten\*in doppelt. Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg per E-Mail und WhatsApp möglich und gilt mit gleicher Stimmmehrheit wie in einer regelrechten Vorstandssitzung. In geschäftlichen Belangen ist der Vorstand kollektiv zu zweien unterschreibsberechtigt. Bei Verträgen ist die Unterschrift des Präsidenten\*in zwingend zusätzlich nötig. Ansonsten Einzelunterschrift im Rahmen der budgetierten Ausgaben möglich. Im Zahlungsverkehr hat der Kassier oder die Kassiererin Einzelunterschrift.

## Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

An der GV werden zwei Revisoren\*innen oder eine juristische Person für zwei Jahre gewählt. Sie prüfen die Buchführung des Vereins und legen der GV jährlich einen schriftlichen Bericht vor. Sie stellen gegebenenfalls den Antrag zur Entlastung.

## Art. 13 Vereinsjahr

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr

## Art. 14 Einnahmen

Diese bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 15 Statutenänderungen

Werden vom Vorstand vorbehandelt. Sie sind auf der Traktandenliste der GV aufgeführt und müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Art. 16 Vereinsauflösung

Es gilt OR Art. 76.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 05. Mai 2023 angenommen und treten verzugslos in Kraft.

**Bogenclubzentrum Oeschgen, 05.05.2023**



Regula Fröhlich, Präsidium



Stefan Dolder, Präsidium